

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

01. NAME, SITZ UND RECHTSFORM	2
02. ZIEL UND ZWECK	2
03. MITGLIEDSCHAFT	3
04. ORGANE.....	6
05. JAHRESVERSAMMLUNG.....	7
06. VORSTAND UND GESCHÄFTSSTELLE.....	8
07. BUCHFÜHRUNG UND REVISION.....	11
08. MITTEL	12
09. ZUWENDUNGEN.....	12
10. MITARBEITER	12
11. SPESEN.....	13
12. VERNETZUNG.....	15
13. DATENSCHUTZ	15
14. AUFLÖSUNG / FUSION DES VEREINS.....	15
15. HAFTUNG	16
16. STATUTENREVISION	16
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

01. Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Name und Gründung

1.1.1 Unter dem Namen SwissHelpDogs (abkürzend/nachstehend auch SHD genannt) besteht ein im Jahre 2015 gegründeter und seit 2016 als gemeinnützig anerkannter Verein (NPO) gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

1.2.1 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle

1.3 Ausrichtung

1.3.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele (NPO). Er hat keinen wirtschaftlichen Zweck.

1.4 Geschäfte und Verträge

1.4.1 Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

1.5 Vereinsjahr

1.5.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

02. Ziel und Zweck

2.1 Zweck

Der Verein bezweckt die die Förderung des Assistenzhundewesens in der Schweiz, insbesondere die Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit auf dem Weg zum und mit Assistenzhund im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, welche seit 2014 auch für die Schweiz Gültigkeit hat und die Vertragsstaaten unter anderem verpflichtet, Betroffenen „tierische Hilfe“ zur Verfügung zu stellen, um mehr Mobilität, Teilhabe, Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erreichen.

2.2 Verwirklichung

2.2.1 Der Vereinszweck wird im Rahmen der vorhandenen Mittel u.a. verwirklicht durch:

- Anlaufstelle für Betroffene und Interessierte
- Information, Beratung und Betreuung auf dem Weg zum und mit Assistenzhund
- Vertretung der Interessen/Rechte Betroffener gegenüber Dritten, insbesondere hinsichtlich dem Recht auf Teilhabe und Barrierefreiheit
- Umsetzung der Qualitäts- & Ausbildungsstandards (QUAKA) in Zusammenarbeit mit lizenzierten Ausbildnern
- Koordination der Schweizer Assistenzhunde-Registrierstelle
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Aufklärung von Bevölkerung, Geschäften, Dienstleistern und Behörden über Assistenzhunde und deren Sonderrechte
- Organisation von Vorträgen, Schulungen, Austauschmöglichkeiten und Fortbildungsveranstaltungen für Betroffene, Ausbilder und Interessierte
- Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Diskussionen bezüglich Assistenzhunden, z.B. hinsichtlich Gesetzgebungs- bzw. Gesetzänderungsverfahren
- Prävention vor "Schwindel-Assistenzhunden"

- Schutz des Tierwohls, insbesondere Wahrung der Tierethik
- Produktion, Verkauf und Verleih von Arbeits- und Kennzeichnungszubehör
- Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen/Personen, die gleiche/ähnliche Ziele verfolgen

2.2.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die ganze Schweiz mit Fokus auf den deutschsprachigen Bereich

03. Mitgliedschaft

3.1 Grundlagen

3.1.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

3.1.2 Kollektivmitglieder (Familien, Firmen, Organisationen etc.) bezeichnen eine/n Delegierte/n.

3.1.3 Mit Beitrittserklärung/Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins.

3.1.4 Mitglieder können weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.1.5 Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, treten bei Beschlussfassungen in den Ausstand und sind nicht in Vereinsorgane wählbar.

3.2 Mitgliedschaftsarten

3.2.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Passiv-Mitglieder haben kein Versammlungs-, Stimm- und Wahlrecht und können in keine Ämter gewählt werden. Aktiv-Mitglieder haben ein Versammlungs-, Stimm- und Wahlrecht und können in Ämter gewählt werden.

3.2.2 Die Aufnahme erfolgt mit Einreichung des entsprechenden Mitgliedschaftsantrages als Passiv-Mitglied ohne Versammlungs-, Stimm- und Wahlrecht. Eine Wandlung in eine Aktiv-Mitgliedschaft ist gemäss den Regelungen unter Kapitel 3.7 frühestens nach einem Mitgliedschaftsjahr möglich.

3.2.3 Der Verein kennt nachstehende Mitgliedschaftstypen:

- Förder-Mitglieder
Förder-Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins mit einem jährlichen Beitrag fördern möchten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung mittels Online- oder Papierformular
- Solidar-Mitglieder
Solidar-Mitglied können alle Personen/Haushalte mit einem Assistenzhund werden, welche ein Interesse daran haben, Teil des SHD-Netzwerks zu werden, um Solidarität mit anderen Betroffenen zu bekunden sowie von den vom Verein angebotenen Leistungen zu profitieren. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Einreichung der schriftlichen Beitrittserklärung mittels Online-Formular.
- Premium-Mitglieder
Die Premium-Mitgliedschaft ist ausschliesslich SHD-Assistenzhundeteams vorbehalten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Einreichung der Beitrittserklärung

mittels Eintrittsprotokoll über einen SHD-lizenzierten Ausbilder bei Ausbildungs- oder Nachbetreuungsbeginn.

- Lizenz-Mitglieder

Die Lizenz-Mitgliedschaft richtet sich an Anbieter von privaten Assistenzhundebildungen, welche die eigenen Anforderungen an Ausbildung, Wissen und Erfahrung gemäss den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts von SwissHelpDogs (QUAKA) erfüllen und sich für die Ausbildung von Assistenzhunden nach QUAKA lizenzieren lassen möchten. Die Aufnahme erfolgt auf Einreichung des schriftlichen Antrags mittels gesondertem Formular.

- Ehren-Mitglieder

Als Ehrenmitglieder gelten sämtliche zum Zeitpunkt der Vereinsgründung gemäss Gründungsprotokoll beteiligten Personen sowie Personen, die durch überdurchschnittlichen Einsatz zu Gunsten des Vereins anlässlich einer Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. (Der Status Ehren-Mitglied besteht unabhängig neben der eigentlichen Art der Mitgliedschaft)

3.3 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

3.3.1 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3.3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages bzw. nach erfolgter Aufnahme und Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag.

3.3.3 Passiv-Mitglieder haben kein Versammlungs-, Stimm- und Wahlrecht und können in keine Ämter gewählt werden. Sie erhalten in Abhängigkeit von der Mitgliedschaftsform Zugang zu den jeweils auf der Vereinswebseite publizierten Leistungen und Vergünstigungen, insbesondere das Recht auf kostenfreie Auskünfte und Beratung auf dem Gebiet der Assistenzhunde, sofern diese nicht ein unübliches Mass übersteigen.

3.4 Mitgliederbeiträge

3.4.1 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe abhängig von der Mitgliedsart und den entsprechenden Mitgliederleistungen ist.

3.4.2 Die Beiträge werden vom Vorstand für jede Mitgliedsart jährlich neu festgelegt und jeweils auf der Webseite publiziert.

3.4.3 Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für 12 Monate gemäss individuellem Eintrittszeitpunkt erhoben (bsp. Oktober bis Oktober) und ist gemäss Fälligkeit in der Beitragsrechnung zu entrichten.

3.4.4 Eine ganze oder anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages bei Austritt ist ausgeschlossen.

3.4.5 Amtierende Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Aktivmitglieder und haben Anrecht auf Erlass (Solidar- & Premiummitglieder) oder Ermässigung (Lizenzmitglieder) des Jahresbeitrages. Bei Lizenzmitgliedern hat die Ermässigung in Abhängigkeit von Aufgabengebiet, Einsatz und Aufwand verhältnismässig und gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern gerecht zu sein.

3.4.6 Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit beitragsbefreit.

3.4.7 Mitglieder, die sich mit überdurchschnittlichem Engagement ehrenamtlich in den Verein

einbringen kann der Jahresbeitrag auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise erlassen werden. Solche Erlässe werden jährlich neu und individuell festgelegt. Es besteht kein Erhaltungsrecht für Folgejahre, ebenso ist eine Gewohnheit ausgeschlossen.

3.5 Pflichten der Mitglieder

3.5.1 Die aufgenommenen Mitglieder verpflichten sich, die Statuten von SHD und den jeweils gültigen Kodex anzuerkennen und zu befolgen, sowie den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht zu entrichten.

3.6 Wandlung

3.6.1 Die Mitgliedschaft kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes gewandelt werden, z.B.

- vom Fördermitglied zum Solidarmitglied, sobald ein (auszubildender) Assistenzhund vorhanden ist
- vom Premiummitglied zum Solidarmitglied, wenn die Ausbildung/Nachbetreuung nicht mehr durch SHD erfolgt, die betroffene Person aber weiterhin Mitglied bleiben möchte

3.7 Ernennung zum Aktiv-Mitglied

3.7.1 Natürliche Personen, die während mindestens einem Jahr besondere, nachweisbare Leistungen im Sinne des Vereinszwecks erbracht haben (Volontäre), können zu Aktivmitgliedern (Assistenten oder Delegierte) ernannt werden, wodurch diese ein Versammlungs- Stimm- und Wahlrecht erhalten und in Ämter gewählt werden können.

3.7.2 Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandsmitgliedes, in dessen Ressort sich die Person engagiert hat.

3.7.3 In den Folgejahren erfolgt die Entscheidung über anhaltende Aktivmitgliedschaft oder Rückstufung als Passivmitglied auf Grundlage der Leistungen und des Einvernehmens mit dem Vorstand im vergangenen Jahr durch Mehrheitsbeschluss anlässlich Jahresversammlung.

3.7.5 Für Aktiv-Mitglieder gelten die Regelungen zur Beitragsbefreiung gemäss Kap. 3.4.

3.8 Sanktionen

3.8.1 Ein Mitglied kann sanktioniert werden bei:

- Missachtung der Statuten, Reglemente, Grundsätze, Interessen und Auflagen des Vereins
- Unkorrektem Verhalten (Hetze, Mobbing, Diskriminierung, Unsittlichkeit, Datenschutzvergehen, Unterschlagung, gesetzliche Widerhandlungen, etc.)
- Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt
- Störung des guten Einvernehmens mit dem Vorstand
- Nichterfüllen der Beitragspflicht oder anderer Forderungen trotz Mahnung

3.8.2 mögliche Sanktionen sind:

- Auflagen (z.B. Einschränkung der Rechte und Pflichten, individuelle Vorgaben)
- Suspendierung (Ruhe der Mitgliedschaft und definierten Rechten/Pflichten)
- Ausschluss (Verlust der Mitgliedschaft mit sämtlichen Leistungen)

3.8.3 Die Einleitung von Sanktionen erfolgt unter Wahrung des rechtlichen Gehörs durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung oder auf ein bestimmtes Datum.

3.9 Austritt

3.9.1 Die Mitgliedschaft und sämtliche damit verbundenen Vorteile/Leistungen erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, Ausschluss oder Tod

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

- bei juristischen Personen durch Austritt, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, Ausschluss oder Auflösung
- 3.9.2 Der Austritt auf eigenen Wunsch kann auf das Ende eines jeden Monats erklärt werden. Sofern SwissHelpDogs kein entsprechendes Austritts-Formular zur Verfügung stellt, genügt für die Kündigung die Zustellung einer formlosen Austrittsabsicht an die allgemeine postalische oder elektronische Adresse von SwissHelpDogs.
- 3.9.3 Eine persönliche Zustellung/Mitteilung an einen Vertreter von SwissHelpDogs (z.B. via WhatsApp an die private Telefonnummer) ist ungültig und gilt als nicht zugestellt.
- 3.9.4 Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
- 3.9.5 Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages, auch anteilmässig, ist ausgeschlossen.
- 3.9.6 Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet für allfällig ausstehende wie auch allfällige bereits in Rechnung gestellte Mitgliederbeiträge.
- 3.9.7 Beträgt die Mitgliedschaftsdauer aus irgendwelchen Gründen weniger als ein Jahr, behält sich der Verein vor, eine Umtriebsentschädigung für erbrachte Leistungen (z.B. für Beratung/Willkommenspaket) einzufordern.

3.10 Ausschluss

- 3.10.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
- Missachtung der Statuten, Grundsätze und Interessen des Vereins
 - Unkorrektes Verhalten (Hetze, Mobbing, Diskriminierung, Unterschlagung, etc.)
 - Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigt
 - Störung des guten Einvernehmens mit dem Vorstand
 - Nichterfüllen der Beitragspflicht oder anderer Forderungen trotz zweifacher Mahnung
- 3.10.2 Über den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.10.3 Der Ausschluss kann im Ermessen des Vorstands mit sofortiger Wirkung oder auf ein bestimmtes Datum (Ende eines Monats, Ende eines Jahres, etc.) erfolgen.
- 3.10.4 Ehrenmitglieder können nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder aus einem Amt abberufen oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, ausser es liegen gesetzeswidrige Handlungen vor oder der Rück-/Austritt geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds.
- 3.10.5 Ein Ausschluss bewirkt den sofortigen und endgültigen Verlust der Mitgliedschaft im gesamten Wirkungsbereich des Vereins mit sämtlichen Leistungen.
- 3.10.6 Eine Anrufung der Jahresversammlung gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.
-

04. Organe

4.1 Organe

- 4.1.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Jahresversammlung
 - der Vorstand mit Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle

05. Jahresversammlung

5.1 Zweck

5.1.1 Die Jahresversammlung bildet die oberste Instanz des Vereins und besteht aus dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern des Vereins.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

5.2.1 Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Vereinsrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie ggf. der Revisionsstelle
- Ernennung von Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand oder von Mitgliedern zuhanden der Versammlung eingereicht wurden
- Beschlussfassung über Sanktionen gegenüber Mitgliedern
- Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung in anderen durch Gesetz oder Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind

5.3 Einberufung

5.3.1 Die ordentliche Jahresversammlung wird mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einberufen. Der Vorstand legt den Termin im Zuge der Jahresplanung fest.

5.3.2 Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per Post oder E-Mail unter Angabe der Versammlungsdetails (Zeit, Ort, etc.) sowie der zu behandelnden Traktanden an die letzte, dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse des Mitgliedes zugestellt.

5.3.3 Ausserordentliche Jahresversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Jahresversammlung zustehen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beim Vorstand verlangt. Die Versammlung findet dann spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben.

5.3.4 Jahresversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder (z.B. Fachinstanzen) können jedoch durch Beschluss des Vorstandes (z.B. zwecks Informationsvermittlung/für Vorträge) zugelassen werden.

5.3.5 Die Jahresversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5.4 Anträge

5.4.1 Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Jahresversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Traktandierungs-Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Der Vorstand hat diese auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

5.5 Beschlussfassung

- 5.5.1 Wahlen und Beschlüsse werden gem. ZGB Art. 67 II mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.5.2 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins werden mit einem $\frac{3}{4}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden für die Berechnung nicht berücksichtigt.
- 5.5.3 Vorstandsmitglieder haben unabhängig von der Anzahl Ämter jeweils eine Stimme. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Kollektivmitglieder werden durch eine oder einen Delegierten vertreten.
- 5.5.4 Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist mit Zustimmung der Versammlungsleitung möglich. Eine Stimmberechtigte Person kann nur eine Stellvertretung übernehmen.
- 5.5.5 In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.
- 5.5.6 Die Sitzungsleitung trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5.6 Protokoll

- 5.6.1 Über die Jahresversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.6.2 Der Protokollführer muss nicht Mitglied sein.
- 5.6.3 Das Protokoll hat mindestens die An- und Abwesenheiten der Vorstandsmitglieder, allfällige Vertretungen und die Beschlüsse festzuhalten. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innert 30 Tagen an alle berechtigten Teilnehmer per E-Mail zu versenden.

06. Vorstand und Geschäftsstelle

6.1 Organisation des Vorstandes

- 6.1.1 Dem Vorstand haben mindestens 3 Personen anzugehören
- 6.1.2 Der Vorstand amtet als Kollegialgremium und konstituiert sich gemäss separatem Kompetenzreglement selbst.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 6.2.1 Der Vorstand ist das Exekutiv und Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist verantwortlich für die strategische, gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung der Ziele des Vereins. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere zählen dazu:
- Führung der Geschäftsstelle
 - Regelung der Angelegenheiten des Vereins
 - Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel
 - Verwendung der Vereinsmittel
 - Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Freiwillige
 - Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - Festlegung von Anstellungsbedingungen
 - Erlass und Anpassung der Reglemente

- Abschluss von Verträgen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Vorbereitung der Jahresversammlung und Vollzug deren Beschlüsse

6.2.3 Der Vorstand kann für die Erfüllung der Vereinsziele unter seiner Verantwortung Personen, Personengruppen, Fachinstanzen, Organisationen oder Unternehmen, unentgeltlich oder gegen angemessene Bezahlung heranziehen und ihnen Aufgaben, Aufträge und Kompetenzen übertragen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

6.2.4 In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Jahresversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Jahresversammlung zur Information vorgelegt werden.

6.3 Leitung der Geschäftsstelle

6.3.1 Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung des Vorstands betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

6.3.2 Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstandsressort Administration.

6.3.3 Wird für die Leitung der Geschäftsstelle eine Person ausserhalb des Vorstandes angestellt, sind die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen durch den Vorstand zu regeln und die Geschäftsstellenleitung mit Antragsrecht an sämtliche Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

6.4 Vertretung des Vereins nach Aussen / Zeichnungsberechtigung

6.4.1 Grundsätzlich ist gegen aussen jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Zuständigkeitsressorts berechtigt, für den Verein zu handeln und Korrespondenzen ohne rechtliche Wirksamkeit zu unterschreiben.

6.4.2 Die Einzelunterschrift für rechtsverbindliche Dokumente führen das Präsidium und das Ressort Administration/Geschäftsstellenleitung.

6.4.3 Detailregelungen und Unterschriftsberechtigungen der übrigen Vorstandsmitglieder sind im Kompetenzreglement festgelegt.

6.5 Vorstandsversammlungen

6.5.1 Das Präsidium führt den Vorsitz der Vorstandsversammlungen, kann sich aber durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

6.5.2 Der Vorstand tagt mindestens 4x jährlich. Die Sitzungstermine werden möglichst in der jeweils letzten Sitzung des Kalenderjahres durch Genehmigung des Jahreskalenders für das darauffolgende Kalenderjahr festgelegt.

6.5.2 Ausserdem wird eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dies verlangen.

6.5.3 Die Einladungen zu Vorstandsversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail unter Angabe der Versammlungsdetails (Zeit, Ort, Traktanden, etc.). Auf vorherigen Zirkulationsbeschluss kann diese Frist abgekürzt werden.

6.5.4 Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres Mitglied vertreten darf. Abwesenheiten und Vertretungsvollmacht sind dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied spätestens bei Sitzungseröffnung zur Kenntnis zu bringen.

6.6 Beschlussfassung

- 6.6.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend/erreichbar ist. Beschlüsse via Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, WhatsApp etc.) sind zulässig.
- 6.6.2 Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, E-Mail oder Socialmedia-Gruppe mit einer Abstimmungsfrist vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Abstimmungsfrist eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 6.5.3 Vorstandsmitglieder haben unabhängig von der Anzahl Ämter jeweils eine Stimme. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Kollektivmitglieder werden durch eine oder einen Delegierten vertreten.
- 6.6.4 In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen.
- 6.6.5 Die Sitzungsleitung trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

6.7 Protokoll

- 6.7.1 Über die Vorstandsversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6.7.2 Der Protokollführer muss nicht Vorstandsmitglied sein.
- 6.7.3 Das Protokoll hat mindestens die An- und Abwesenheiten der Vorstandsmitglieder, allfällige Vertretungen und die Beschlüsse festzuhalten. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innert 30 Tagen an alle Vorstandsmitglieder zur Genehmigung bzw. Korrektur in der nächstfolgenden Vorstandssitzung per E-Mail zu versenden.

STATUTEN VEREIN SWISSHELPHDOGS

6.8 Wahl und Amtsdauer

- 6.8.1 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- 6.8.2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.8.3 Die Jahresversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit 3/4-Mehrheit abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Andererseits darf auch ein Vorstandsmitglied jederzeit zurücktreten.

6.9 Kooptation

- 6.9.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann sich der übrige Vorstand bis zur Wahl an der nächsten Jahresversammlung selbst ergänzen oder interimistisch einen Ersatz bestimmen.

6.10 Entschädigung

- 6.10.1 Vorstandsämter sind Ehrenämter. Es können lediglich ausserordentliche arbeitsintensive operative Leistungen und Auslagen gem. Spesenregelung Kap. 11.8 entschädigt werden.

6.11 Stillschweigen

- 6.11.1 Über sämtliche Informationen, welche im Vorstand besprochen werden, sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet Stillschweigen zu bewahren. Informationen dürfen nur dann nach aussen getragen werden, wenn sich der gesamte Vorstand damit einverstanden erklärt und die Datenschutzregeln nicht verletzt werden.

07. Buchführung und Revision

7.1 Buchführung

- 7.1.1 Die Buchführung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 ff. OR

7.2 Revisionsstelle

- 7.2.1 Als Revisionsstelle wählt die Jahresversammlung eine vereins-externe natürliche oder juristische Person. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- 7.2.2 Die gewählte Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung des Vereins nach den Standards über die eingeschränkte Revision auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Die Prüfung der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung gehört nicht zu den Aufgaben der Revisionsstelle.
- 7.2.3 Die gewählte Revisionsstelle ist zur Erfüllung ihres Zweckes berechtigt, Einsicht in die Buchführung des Vereins zu nehmen. Ausgenommen bleiben Dokumente, die Informationen enthalten, bezüglich derer die Vorstandsmitglieder der Schweigepflicht unterliegen.
- 7.2.4 Die gewählte Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Jahresversammlung teil und erstattet Bericht über die Rechnung des Vorjahres mit Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung.

08. Mittel

8.1 Mittelbeschaffung

- 8.1.1 Für Information, Beratung, Vermittlung, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit erhebt der Verein im Sinne seines gemeinnützigen Auftrages grundsätzlich keine Gebühren. Der Vorstand kann in Einzelfällen andere Regelungen treffen, z.B., wenn Leistungen ein unübliches Mass an Zeit und Kosten übersteigen.
- 8.1.2 Zur Deckung laufender Betriebskosten (z.B. Miete, Strom, Büromaterial, Versicherungen, Löhne, etc.) dienen die Erlöse aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Zuwendungen (Spenden)
 - private und öffentliche Unterstützungsbeiträge (Sponsoring, Werbebeiträge, Subventionen)
 - Erlöse aus Vereinsaktivitäten, Produktverkäufen und Dienstleistungen

8.2 Verwendung von Erlösen

- 8.2.1 Über die Erlöse darf der Verein vollumfänglich verfügen, sofern die Verwendung dem Betrieb im Sinne des Ziels und Zwecks des Vereins dient.
- 8.2.2 Es steht dem Verein frei, Mittel für Projekte und Institutionen zu verwenden, die nicht dem direkten Vereinszweck dienen, jedoch in einem ideellen Kontext stehen und als sinnvoll erachtet werden.

09. Zuwendungen

9.1 Ungebundene Zuwendungen

- 9.1.1 Ungebundenen Zuwendungen umfasst Spenden, Legate, Schenkungen etc., die dem Verein ohne Zweckbestimmung übertragen werden.
- 9.1.2 Grundsätzlich können ungebundene Zuwendungen für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem in den Statuten festgehaltenen Zweck des Vereins entsprechen.

9.2 Zweckgebundene Zuwendungen

- 9.2.1 Zweckgebundene Zuwendungen umfasst Geldeingänge, die auf ausdrücklichen Wunsch des Zuwenders mittels Angabe eines Verwendungszwecks für eine bestimmte Sache eingesetzt werden sollen, namentlich Spendeneingänge für die Finanzierung eines Assistenzhundes.
- 9.2.2 Die Regelungen im Umgang mit zweckgebundenen Spenden als Bestandteil dieser Statuten sind auf der Webseite unter www.swisshelpdogs.ch/spendensammelkonto publiziert.

10. Mitarbeiter

10.1 Grundlagen

- 10.1.1 Der Vorstand kann für die Erfüllung der Vereinsziele unter seiner Verantwortung Personen, Personengruppen, Fachinstanzen, Organisationen oder Unternehmen, unentgeltlich oder gegen angemessene Bezahlung heranziehen und ihnen Aufgaben, Aufträge und Kompetenzen übertragen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

10.1.2 Personengruppen (z.B. Arbeitsgruppen, Gremien) werden durch ein Vorstandsmitglied präsiert.

10.2 freiwillige Mitarbeiter

10.2.1 Freiwillige Mitarbeiter beraten oder unterstützen den Vorstand (oder einzelne Ressorts des Vorstandes) auf Anweisung oder durch Erhalt spezifischer Kompetenzen unentgeltlich (ohne Entschädigung), z.B. durch:

- Einbringen von Anliegen von Mitgliedern, Assistenznehmern, Ausbildnern, Fachinstanzen und der Öffentlichkeit
- Unterstützung bei den Sekretariatsarbeiten
- Unterstützung bei der Buchführung
- Erarbeitung von Vorschlägen, Entscheidungsgrundlagen und Empfehlungen
- Ausarbeitung von Konzepten und Arbeitsgrundlagen
- Text-, Dokument-, Bild-, Grafik- oder Druckwaren-Entwürfe
- Organisation von Vereinsanlässen

10.2.2 Die freiwilligen Mitarbeiter erstatten dem Vorstand über die laufenden und künftig geplanten Themen, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse regelmässig Bericht. Ihre Arbeitsergebnisse sind für den Vorstand nicht bindend.

10.2 angestellte Mitarbeiter

10.2.1 Angestellte im Monatslohn werden branchen- und ortsüblich entschädigt.

10.2.2 Sämtliche Lohn- und Spesenzahlungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts.

11. Spesen

11.1 Grundsätzliches

11.1.1 Die nachstehend aufgeführten Spesenregelungen gelten für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.

11.1.2 Die Spesenansätze von SwissHelpDogs richten sich nach den Angaben der [Schweizerische Steuerkonferenz](#) für Non-Profit- Organisationen.

11.1.3 Die Auslagen sind wann immer möglich anzukündigen und zu bewilligen und insbesondere möglichst tief zu halten.

11.1.4 Für die Abrechnung ist das entsprechende Formular zu benutzen, welches unmittelbar nach Beendigung des Spesenereignisses, spätestens jedoch zum Monatsende, zusammen mit den entsprechenden Belegen (Quittungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege, etc.) dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Freigabe vorzulegen ist.

11.1.5 Die Rückvergütung erfolgt gemäss jeweiliger Vereinbarung z.B. durch Barauszahlung, Überweisung oder mit Lohnzahlung, in der Regel innert 30 Tagen ab Einreichung der genehmigten Spesenabrechnung

11.1.6 Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis max. CHF 20.-- bewilligt werden.

11.2 Definition

11.2.1 Es ist zu unterscheiden zwischen der Rückerstattung von Auslagen (Spesen) und dem Ausrichten von Entschädigungen (Lohn):

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

- Entschädigungen sind lohn- und steuerwirksam, es muss ein Lohnausweis erstellt und bei Beträgen über CHF 2300/Jahr Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden
- Spesen sind Auslagen, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Vereinsaufgabe entstehen, z.B.
 - Reisekosten
 - Verpflegungskosten
 - Übernachtungskosten
 - Repräsentationskosten
 - Übrige Kosten

11.3 Reisekosten

- 11.3.1 Die Reisezeit ist nicht entschädigungsberechtigt, ausser es besteht eine anderslautende, mit dem Vorstand getroffene Spesenvereinbarung.
- 11.3.2 Fahrspesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden generell nach effektiven Kosten in der zweiten Klasse vergütet.
- 11.3.3 Fahrspesen für die Benutzung des eigenen Fahrzeugs werden mit CHF 0.70/Kilometer gemäss Routenberechnung von www.viamichelin.de oder www.search.ch vergütet

11.4 Verpflegungskosten

- 11.4.1 Verpflegung wird bei entsprechender Vereinbarung (z.B. bei Vorträgen, Schulungen, Messen, Ausstellungen, Prüfungsabnahmen etc.) mit nachstehenden Pauschalbeträgen vergütet:
- Einsatz von mehr als 4 Stunden: CHF 15.00
 - Einsatz von mehr als 8 Stunden: CHF 30.00 (insgesamt, nicht kumulierend)

11.5 Übernachtungskosten

- 11.5.1 Übernachtungen können nur in Absprache mit dem Vorstand geltend gemacht werden. Entschädigt werden die effektiven Beherbergungskosten gemäss Originalbeleg, höchstens jedoch die Kosten für ein Mittelklasshotel über CHF 100.-/Nacht (inkl. Frühstück). Allfällige Privatauslagen (z. B. Telefongespräche, Bezüge aus Minibar) werden nicht vergütet.
- 11.5.2 Bei privater Übernachtung z.B. bei Freunden werden die effektiven Kosten bis max. CHF 80 oder pauschal CHF 50 für ein Geschenk an den Gastgeber vergütet.

11.6 Repräsentationskosten

- 12.6.1 Repräsentationsausgaben z.B. Einladung in Restaurant mit Personen, die dem Verein nahestehen, müssen erkennbar im Interesse des Vereins liegen und vom Vorstand bewilligt werden.

11.7 Übrige Kosten

- 11.7.1 Andere Auslagen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken/Porti, Einkäufe für den Verein, etc. werden grundsätzlich nur effektiv gemäss Beleg vergütet, sofern der Auslage ein durch das zuständige Vorstandsmitglied erteilter Auftrag zugrunde liegt.

11.8 Spesen Vorstand

- 11.8.2 Die Auszahlung einer Endjahrespauschale für die Teilnahme an Sitzungen und die Benutzung privater Fahrzeuge, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte, Verbrauchsmaterialien, Telefon, Internet etc. kann auf Ersuchen des betreffenden

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

Vorstandsmitgliedes durch Vorstandsbeschluss genehmigt werden. Das betreffende Vorstandsmitglied beteiligt sich nicht am Beschluss. Die Pauschale hat in Abhängigkeit von Aufgabengebiet, Einsatz und Aufwand verhältnismässig zu sein, in etwa den effektiven Auslagen zu entsprechen und gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern gerecht zu sein.

11.8.3 Gemäss Reglement für NPO der Schweizerischen Steuerkonferenz können insgesamt höchstens CHF 1000 pro Person und Jahr vergütet werden.

12. Vernetzung

12.1 Mitglied bei anderen Organisationen

12.1.1 Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

12.2 Delegation

12.2.1 Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsinteressen Mitglieder in Institutionen delegieren, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und dabei mit dem Verein zusammenarbeiten oder diesen unterstützen.

13. Datenschutz

13.1 Umgang mit Daten

13.1.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten in analoger und digitaler Form zur Erfüllung der gemäss Statuten zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und/oder Assistenzhunderegistratur.

Sämtliche SwissHelpDogs zur Verfügung gestellten Daten, Informationen, Unterlagen und Bilder werden vertraulich behandelt, datenschutzkonform gespeichert/archiviert und nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben. Vorbehalten bleibt die Weitergabe für:

- notwendigen Austausch mit Drittinstanzen (z.B. Ausbilder, Prüfungsexperten, Facharzt, Therapeut)
- die Erfüllung unserer Leistungen (z.B. notwendige Angaben an Lieferanten oder Versanddienstleister)
- die Verfolgung unserer Ansprüche (Betreibung, Anzeige etc.)
- eine allfällige gesetzliche Verpflichtung

13.1.2 Im Übrigen gelten die auf der Vereinswebseite publizierten [Datenschutzrichtlinien](#).

14. Auflösung / Fusion des Vereins

14.1 Auflösung

14.x.x Die Auflösung des Vereins kann von der Jahresversammlung anlässlich einer eigens hierzu einberufenen Auflösungsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.

14.1.2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14.2 Gewinn und Kapital

STATUTEN VEREIN SWISSHELPDOGS

14.2.1 Bei einer Auflösung des Vereins sind der verbleibende Gewinn und das Vermögen zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Über den/die Empfänger bestimmt die Auflösungsversammlung.

14.3 Verteilung an Mitglieder

14.3.1 Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Haftung

15.1.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

15.1.2 Für Personen, die für den Verein handeln bleibt Art. 55 ZGB vorbehalten

16. Statutenrevision

16.1.1 Die Vereinsstatuten können anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Jahresversammlung ganz oder teilweise revidiert werden, wenn die stimmberechtigten Mitglieder einem Änderungsvorschlag gemäss den Regelungen zur Beschlussfassung (Kap. Xx) zustimmen.

16.1.2 Der Vorstand ist berechtigt formelle Änderungen (Rechtschreibung, Präzisierung, Ergänzungen, etc.) an den Statuten vorzunehmen, beispielsweise wenn solche durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder einem besseren Verständnis dienen.

16.1.3 Über generelle (nicht formelle) Statutenänderungen müssen alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder informiert werden. Für die übrige Mitgliedschaft müssen die jeweils aktuellen Statuten zeitnah auf der Webseite einsehbar sein.

17. Schlussbestimmungen

17.1.1 Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art. 60 – 79 ZGB zur Anwendung

17.1.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.05.2015 angenommen und anlässlich des Beschlusses der Versammlung vom 12.06.2021 zum 6. Mal revidiert worden (Version 6). Sie treten am 01.07.2021 in Kraft, dadurch werden alle vorangehenden Versionen ersetzt.

Original ist von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet